

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 15.10.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 15.10.2018 für den Friedhof Stormstorf der Kirchengemeinde Tessin+Vilz. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1

Inhalt der Änderung

Geändert wird §1 Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

geändert wird Abs.1

- (1) Der Friedhof in Stormstorf steht im Eigentum der kommunalen Gemeinde Zarnewanz, Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tessin+Vilz.

ergänzt wird § 26 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

ergänzt wird Abs. 10

- (10) Ganzflächige Abdeckungen der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichem Material sind unzulässig. Die Abdeckung mit Folien, Kunststoffen, Kieselsteinen und anderen versiegelnden Materialien ist unzulässig. Teilabdeckungen aus Stein dürfen maximal 50 % der Gesamtfläche der Grabstätte bedecken.

Inkrafttreten


- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 15.10.2018 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Tessin+Vilz am: 25.05.2020


Sebastian Gunkel

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates




Katja Marquardt

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am... *02. Juni 2020*